



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14.07.2022, Zahl: 900-2/1/2022, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.940.200,00
Aufwendungen:	€	3.822.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	17.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	<u>65.100,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	<u>69.900,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.186.700,00
Auszahlungen:	€	<u>3.992.500,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	<u>194.200,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2022 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2022.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz